



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

8

NICHT ÖFFENTLICH

Drucksachen-Nr.: VI/1142

Sitzungsdatum: 16.05.2019

Beschluss-Nr.: 707/39/19

Beschlussdatum:
16.05.19

Gegenstand: Richtlinie über die Nutzung von Fahrzeugen und Fahrrädern für Dienstreisen und Dienstgänge

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss						
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss						
Betriebsausschuss	09.04.19	8	-	-	-	öffentlich lt. Änderungsblatt 1
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen,						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss						
Stadtvertretung	16.05.19	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 27.03.19

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung Neubrandenburg beschließt die „Richtlinie über die Nutzung von Fahrzeugen und Fahrrädern für Dienstreisen und Dienstgänge“.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen aufgrund des in dieser Richtlinie geregelten Verfahrens zur Nutzung von Fahrzeugen und Fahrrädern für Dienstreisen und Dienstgänge entstehen nicht.

Begründung:

Mit der „Richtlinie über die Nutzung von Fahrzeugen und Fahrrädern für Dienstreisen und Dienstgänge“ werden sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Neubrandenburg als auch für die Ratsfrauen und Ratsherren der Stadtvertretung Neubrandenburg allgemeine Regelungen für ein einheitliches Verfahren getroffen, die sich an der Kfz-Richtlinie M-V orientieren.

Die Nutzung von Fahrzeugen und Fahrrädern für Dienstreisen und Dienstgänge im Sinne des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesreisekostengesetz - LRKG M-V) wird derzeit für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Neubrandenburg in der „Dienstanweisung zur Nutzung von Fahrzeugen vom 14.03.2012“ geregelt. Diese Dienstanweisung tritt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

Die Festlegungen der Dienstanweisung werden weitestgehend in die jetzt zu beschließende Richtlinie übernommen. Neben einer redaktionellen Anpassung der Regelungen wird der räumlichen Trennung der Verwaltungseinheiten für den Zeitraum der Rathaussanierung Rechnung getragen. Mit dieser Richtlinie steht es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frei, für Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes von Neubrandenburg, insbesondere für Dienstgänge zwischen den Dienstgebäuden An der Hochstraße 1 und in der Lindenstraße 63, ihre privaten Kraftfahrzeuge zu benutzen. Damit kann auf die Bereitstellung zusätzlicher Dienstfahrzeuge verzichtet werden. Durch eine verwaltungsinterne Festlegung des Oberbürgermeisters sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehalten, Dienstgänge nur durchzuführen, soweit eine Erledigung der Dienstgeschäfte nicht auf dem Postweg, mittels Telekommunikation bzw. Kommunikation per E-Mail oder auf anderem Wege nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister steht ein personenbezogenes Dienstfahrzeug zur alleinigen dienstlichen Nutzung zur Verfügung. In Anlehnung an die Richtlinie über die Nutzung, Ausstattung und Beschaffung personenbezogener Dienstkraftfahrzeuge des Ministeriums für Inneres und Europa wird der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister das Recht eingeräumt, das personen-bezogene Dienstfahrzeug gegen vollständige Kostenerstattung privat zu nutzen. Im Rahmen ihrer/seiner Amtsgeschäfte nimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zahlreiche Termine, insbesondere in den Abendstunden und an den Wochenenden wahr. Mit der privaten Nutzung ihres/seines personen-bezogenen Dienstfahrzeugs wird der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ein effektives Zeitmanagement auch zwischen dienstlichen und privaten Terminen ermöglicht. Die steuerrechtliche Behandlung der Privatfahrten bleibt von den dienstrechtlichen Regelungen unberührt und obliegt allein der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister.